

Noth, da er sonst nichts zu arbeiten und zu erwerben gehabt, gedruckt zu haben. In den meisten Fällen steht Frank's Aussagen das Zeugniß oder auch sachverständige Gutachten des schon genannten Leipziger Buchhändlers Henning Groß entgegen, der aber allerdings nicht als ganz unparteiisch erscheint, da er in Betreff der einen Nachdrucksache schon seit längerer Zeit selbst im Proceß mit F. befangen war, und rücksichtlich einer anderen Schrift, die zu den weggenommenen, also zu den für religionsgefährlich erachteten gehörte, eingestehen muß, dieselbe früher selbst verlegt zu haben, und zwar mit dem Zusätze: „es hätte ihn fürnehmlich dazu bewogen, das ihm der Autor und der Drucker schuldig gewesen“! Fast alle Zeugen aber stimmen darin überein, Frank als einen „vortheilhaften und betrügerlichen Mann“ zu schildern, mit dem sie nicht gern zu thun hätten.

Der Rath der Stadt Leipzig erstattete über das Ergebnis des Verhörs unterm 9. Mai Bericht an die kurfürstliche Regierung, und schon unterm 13. Mai wird von dieser rescribirt, Frank solle, weil er diese „Lesterscharten und Bücher, so zum Theil auch wider unsere Lande und derselben Theologen gerichtet, in unsere Lande gebracht“, 500 Thlr. an die kurfürstliche Rentkammer zahlen, bei ernstlicher Verwarnung für den Wiederholungsfall und bis er solche gezahlt und die 900 Exemplare der Schrift des Olearius geschafft, im Gefängniß behalten, auch die weggenommenen Bücher wohl verwahrt werden. Zugleich ward unterm 17. Mai an den „Oberaufseher“ in Eisleben — unstreitig wegen des erwähnten Gaubisch — bessere Ueberwachung der Buchdrucker empfohlen.

Es gingen nun zahlreiche „Vorschriften“ (Suppliken) für Frank ein von „Rathmann und Innungsmeister“ zu Magdeburg, von sämtlichen Pfarrherren und Predigern daselbst (diese jedoch ohne Unterschrift!), endlich von D. Olearius zu Halle. Letzterer schreibt u. A.: er habe jene „drei Predigten vom Unterschied wahrer und falscher Religion“ in Halle öffentlich gehalten, übernehme die Verantwortung dafür und bitte deswegen, sich nach Halle zu wenden, wenn sie strafwürdig seien; was die Vertheidigung in der Vorrede anlangt, so sei er dazu durch der Gegner Auftreten (die in der Strena Cervestana und „Protestation wider den Pfarrherrn zu Calbe“ sie zu Halle als falsarii und „abtrünnige Mamelucken“ ausgerufen) genöthigt worden.

Auch Frank selbst, dessen Haft seit dem 8. Mai wegen Krankheit in Hausarrest verwandelt worden war, bat dringend um Befreiung: er habe nicht verdient, — sagte er — „daß man mich armen man für so vielen fremden nationibus in Ew. Churf. Gn. Stadt wider des margkts privilegia sollte gefangen, verhonet und beleidigt haben“, und erbot sich zu einer cautio judicio sisti (Sicherstellung wegen Erscheinen vor Gericht), die er mit seinen über 2000 Thlr. werthen Waaren zu Leipzig leisten wolle. Diese Supplik schickte er durch einen gewissen Carl Heiling nach Dresden; der Ueberbringer wurde aber als verdächtig in Haft genommen, und scheint nach einigen Tagen unverrichteter Sache zurückgekehrt zu sein. Am 18. Mai wendete sich daher Frank mit gleicher Bitte an den Kanzler Crell, „qui alias dicitur cor principis.“

Aber auch der Rath zu Leipzig verwendete sich den 15. Mai in gleicher Weise bei dem Kurfürsten: es sei ja nur wider die Unhaltigen Theologen, was Olearius und die andern geschrieben, und jedenfalls möge man dem Frank einen rechtlichen Beistand gönnen. Ebenso supplicirten die Prediger für ihn. Auch von diesen beiden Schreiben wird in weiteren Eingaben Frank's behauptet, sein Sohn habe sie überbringen sollen, es habe sie aber in Dresden Niemand annehmen wollen. Dem wird jedoch später Seiten der Regierung widersprochen: Frank sei nach Gebühr beschieden worden.

In seiner Bedrängniß wendete sich Frank an den Administrator zu Halle, den schon genannten Herzog August von Sachsen, der auch am 11. Juni eine Vorstellung für ihn an die Regierung nach

Dresden ergehen ließ. Es ward ihm indeß von letzterer erwiedert, Frank habe „den allgemeinen beschriebenen Rechten auch des h. Reichs Policeyordnung zuwider allerhand schmeer und lesterschriften eingeschoben, wider das Verbot zu Weihnacht 1591 wiederum und auch jetzt unter die Leute sprengen wollen und andere hochsträfliche Unthat mit Nachdrucken der von uns privilegirten Bücher zc. begangen.“

Freilich war indeß auch eine Frank nachtheilige Erklärung beim Rathe zu Leipzig eingegangen: ein Schreiben des Famulus des D. Selnecker, Georg Heimhold zu Hildesheim, strafte Frank's in seinem Verhör erstattete Aussagen, D. Selnecker habe ihm mehrere Bücher gedruckt zugesandt, geradezu Lügen. Dieses Schreiben ward von dem Bürgermeister Bachov alsbald an Crell „seinen großgünstigen Herrn Schwager und Förderer“ übersendet.

Als endlich am 13. October nochmalige Verwendung des Rathes zu Magdeburg um Freilassung Frank's erfolgt war, erging vom Administrator der Kur Sachsen, Friedrich Wilhelm, Befehl, Frank gegen Bestellung einer Caution von 500 Thlr., daß er sich auf Erfordern jeder Zeit stellen werde, frei zu lassen. Doch war zu diesem Erlasse wohl weniger jene Supplik die Veranlassung, als vielmehr die alsbald mit Kurfürst Christian's Tode unter dessen Nachfolger, dem genannten Administrator der Kur, eingetretene Aenderung der Ansichten der Regierung über die kryptocalvinistischen Bewegungen, welche bekanntlich auch zu Crell's Absetzung und Verurtheilung führten.

Der unglückliche Frank hatte in Folge der calvinistischen Agitation, welche unter Crell's überwiegendem Einflusse während der Regierung Christian's I. stattfand, fünf Monate im Kerker schmachten müssen. Es war ihm nicht zu verargen, daß er nach erlangter Freiheit sein gutes Recht zu erlangen suchte. Er trat gegen den Rath am 9. December 1592 klagend auf und es kam zu einem Verhör vor dem Oberhofgerichte zu Leipzig. Aber freilich konnte der Rath nicht verantwortlich sein, wo ein höherer Befehl vorlag. Er wurde daher mit der Klage ab- und an Herzog Wilhelm gewiesen. Mit der Supplik an diesen, welcher eine vidimirte Abschrift des oben erwähnten kurfürstlichen Befehls an den Rath beigelegt war, schlossen die uns vorliegenden Acten den 29. Januar 1593. Ueber das Ergebnis ist uns nichts bekannt und ebenso wenig ist über das Schicksal der mit Beschlag belegten Bücher etwas zu erfahren.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Französische Literatur.

BALLIBUX, LOUIS, Le pâtissier moderne, ou Traité élémentaire et pratique de la pâtisserie française au XIX. siècle. Gr. in-8. de 267 pages, plus 32 planches. Paris, chez l'auteur, boulevard Montmartre, 3. 10 fr.

BARTHEZ, F., médecin en chef de l'hôpital thermal militaire de Vichy, Guide pratique des malades aux eaux de Vichy, comprenant l'examen des propriétés médicales des eaux, leur mode d'action et l'étude des maladies qui s'y rattachent...; précédé de l'histoire et de la topographie de Vichy et de ses environs. 5. édition, revue et augmentée. In-18. de 364 pages, plus 5 planches lithographiées. Paris, J. B. Baillière.

BAZANCOURT, LE BARON DE, L'expédition de Crimée, jusqu'à la prise de Sébastopol. Chroniques de la guerre d'Orient. 1. et 2. parties. 4. édition. 2 vol. in-8., ensemble de xxxii et de 893 pages. Paris, Amyot. 12 fr.

Traduction réservée.

BÉCLARD, J., professeur agrégé à la Faculté de médecine de Paris etc., Traité élémentaire de physiologie humaine, comprenant les principales notions de la physiologie comparée. 2. édition, revue, corrigée, augmentée. In-8. de x et de 1123 pages, avec 203 figures dans le texte. Paris, Labé. 12 fr.